

# RS OGH 1979/5/9 3Ob542/79

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.05.1979

## Norm

ABGB §92 D

ABGB §94 Abs1

ABGB §502 Ca1

ABGB §502 Ca6

## Rechtssatz

Durch die Vereinbarung der Ehegatten darüber, welchen Beitrag der sowohl berufstätigen als auch im Haushalt führende Ehegatte zum Haushalt beisteuert, wird dem anderen Ehegatten kein vom Gesetz unabhängiger vertraglicher Unterhaltsanspruch eingeräumt. Es wird nur im Rahmen der den Ehegatten nach den §§ 91 und 94 Abs 1 ABGB zustehenden Gestaltungsbefugnis ihrer Lebensgemeinschaft eine Abrede über die Beitragsleistungen des einen Ehegatten zu den gemeinsamen Kosten des Haushalts getroffen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 542/79

Entscheidungstext OGH 09.05.1979 3 Ob 542/79

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0009472

## Dokumentnummer

JJR\_19790509\_OGH0002\_0030OB00542\_7900000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)